

# **BGer 9C\_120/2021 vom 8. Juni 2021**

Bundesgericht, 2021-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_120\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_120_2021)

FR: TF 9C\_120/2021 du 8 juin 2021

IT: TF 9C\_120/2021 del 8 giugno 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Verfügung der IV-Stelle vom 17. Juni 2020 bestätigte, mit der eine Erhöhung der Rente abgelehnt wurde.

### **E. 2.2**

Das kantonale Gericht legte die massgebenden Gesetzesbestimmungen und die von der Rechtsprechung, insbesondere zur Revision ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ) entwickelten Grundsätze zutreffend dar. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog zunächst, es sei einzig zu prüfen, ob eine wesentliche Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten sei. Eine Anpassung mittels substituierter Begründung könne nicht erfolgen, da die Verfügung vom 14. November 2017 durch das Verwaltungsgericht geschützt worden sei, was das Bundesgericht anschliessend bestätigt habe.

Der Beschwerdeführer rügt zwar eine Verletzung von Art. 53 ATSG , er setzt sich entgegen den Vorgaben von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG aber nicht mit der vorinstanzlichen Erwägung auseinander, dass dem Verwaltungsträger ein Zurückkommen auf den damaligen Entscheid nicht möglich sein soll. Nachdem nicht ersichtlich ist, inwiefern die vorinstanzliche Schlussfolgerung gegen Bundesrecht verstösst, erübrigen sich Weiterungen dazu.

### **E. 3.2.1**

Das kantonale Gericht erwog, Dr. med. C. \_\_\_\_\_ habe eine mittel- bis schwergradige depressive Störung sowie eine andauernde Persönlichkeitsänderung im Sinne einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung diagnostiziert und eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit seit Dezember 2009 attestiert. Für eine Veränderung reiche dies jedoch

nicht aus, gehe Dr. med. C. \_\_\_\_\_ doch in Übereinstimmung mit Dr. med. B. \_\_\_\_\_ von einer (gegenwärtig) mittelgradigen depressiven Symptomatik aus. Ferner habe Dr. med. C. \_\_\_\_\_ selbst ergänzt, es habe weniger eine Veränderung des Gesundheitszustandes stattgefunden, sondern dieser sei seinerzeit unvollständig erfasst worden. Die Vorinstanz kam zum Schluss, das aktuelle Gutachten stelle eine unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts dar, was unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten unerheblich sei.

### **E. 3.2.2**

Wie der Beschwerdeführer selbst darlegt, werden mit dem neuen Gutachten vom 17. Oktober 2019 (lediglich) "Korrekturen" an der Expertise von 2017 vorgenommen. An anderer Stelle macht er in diesem Sinne auch geltend, es habe von Anfang an eine unrichtige Beurteilung bestanden. Eine Veränderung auf der Befundebene wird mit der Beschwerde somit nicht aufgezeigt. Daran ändert auch nichts, dass im aktuellen Gutachten eine Arbeitsfähigkeit von 0 % im Vergleich zur bisherigen Einschätzung von 50 % festgehalten wurde. Eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz hinsichtlich der verneinten Veränderung des Gesundheitszustandes seit der Verfügung vom 14. November 2017 ist somit nicht ausgewiesen und das kantonale Gericht hat zu Recht eine Revision im Sinne von Art. 17 ATSG abgelehnt.

### **E. 3.3**

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung der Rechtsweggarantie ( Art. 29a BV ) und des Anspruchs auf eine wirksame Beschwerde ( Art. 13 i.V.m. Art. 8 EMRK ). Mit seiner Begründung, die auf eine vorbehaltlose revisionsweise neue Prüfung des Rentenanspruchs aufgrund besserer Erkenntnis hinausläuft, verkennt er grundlegende prozessrechtliche Prinzipien und das Wesen eines Revisionsverfahrens. Auf dieses pauschale und unsubstanzierte ( Art. 106 Abs. 2 BGG ) Vorbringen ist nicht weiter einzugehen.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Sie wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf die Ausführungen des kantonalen Gerichts ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.